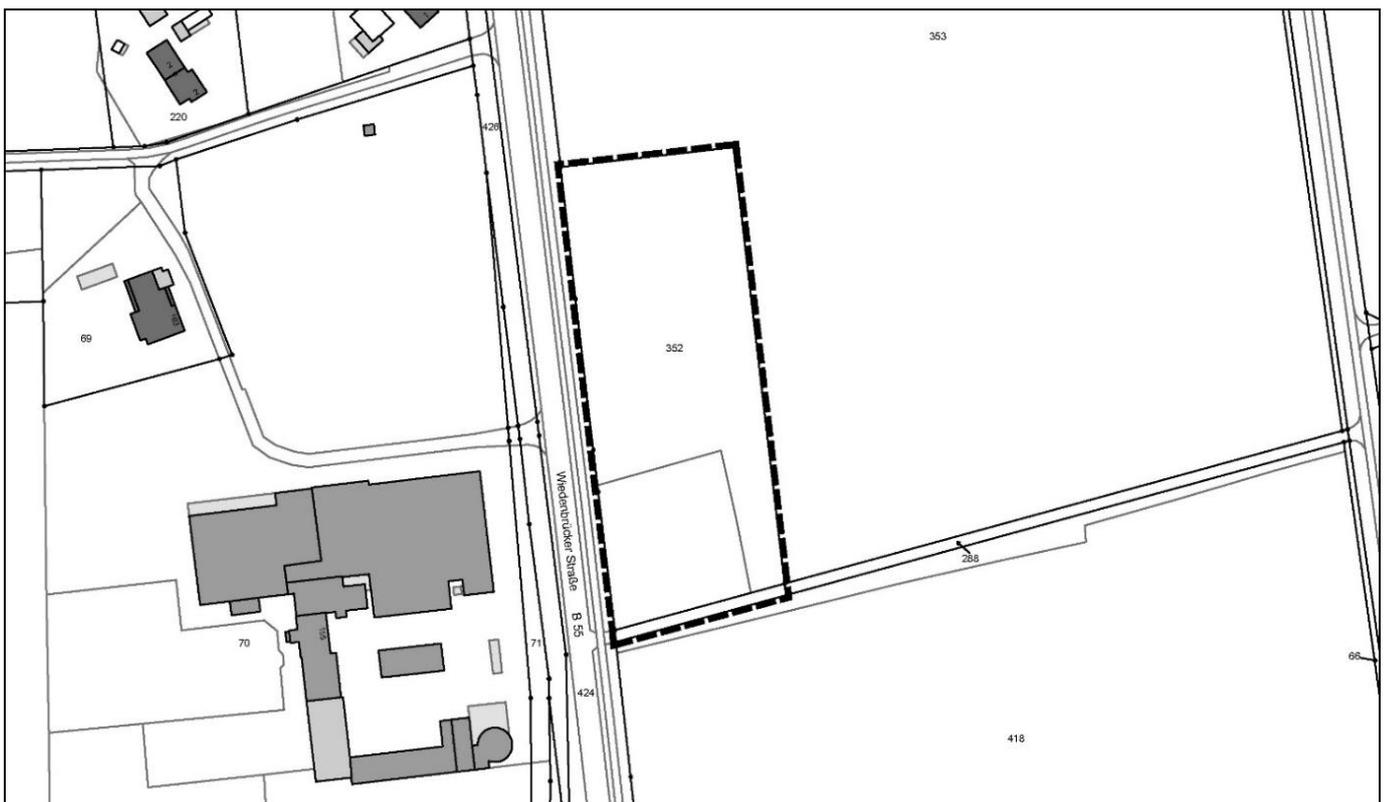


Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes verabschiedet und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“ auf der Grundlage des § 12 BauGB gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Flur 26 Flurstück 352 und eine Teilfläche des Grundstücks Flur 26 Flurstück 288 und ist im nachfolgenden Auszug aus der Flurkarte umrandet dargestellt.



Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 BauGB der Bezirksregierung Detmold zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 10.04.2024 (Aktenzeichen 35.02.01.200-007/2024-001) gem. § 6 Abs. 1 BauGB die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenberg genehmigt.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. den §§ 6 a Abs. 1 und 10 a Abs. 1 BauGB werden ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus Langenberg, Klutenbrinkstraße 5,

33449 Langenberg, Zimmer 23, während der Dienststunden bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langenberg und der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Langenberg vom 05.03.2024 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung treten die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“ in Kraft.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Langenberg (<https://www.langenberg.de/de/leben-in-langenberg/bauen-wohnen/bauleitplanung-satzungen/>) eingesehen werden.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes und dieser Satzung (vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-PV-Wiedenbrücker Straße“) kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung und die Satzung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenberg, 15. April 2024

(Mittag)
Bürgermeisterin